

Promotionsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 20. September 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Als Anerkennung besonderer Verdienste um die Wissenschaft kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch "honoris causa" (Dr. rer. pol. h. c.) verleihen. Einzelheiten des Verfahrens sind in § 19 geregelt.

§ 2 Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist. Vor der Promotion soll die Kandidatin/der Kandidat in der Regel zwei Semester am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn studiert haben;
 - b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließend ein dreisemestriges Promotionsstudium (gemäß § 94 Abs. 2, Buchstabe b WissHG) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn nachweist;
 - c) als Absolventin/Absolvent eines einschlägigen Studienganges einer Fachhochschule den Abschluß eines viersemestrigen Ergänzungsstudium (gemäß § 94 Abs. 2 Buchstabe c WissHG) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn mit überdurchschnittlichem Erfolg nachweist.
- (2) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen entsprechen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 3 Promotionsausschuß

- (1) Zu Beginn seiner Amtsperiode wählt der Fachbereichsrat einen Ausschuß, dem die Durchführung der Promotionsverfahren obliegt. Dessen Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Der Promotionsausschuß besteht aus drei Professorinnen/Professoren, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin/einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium, die alle dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn angehören müssen. Zwei der Mitglieder des Promotionsausschusses müssen Professorinnen/Professoren im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein.

§ 4 Aufgaben des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Er wählt die Mitglieder von Promotionskommissionen und bestimmt deren Vorsitzende.
2. Er entscheidet über die Annahme der Gesuche um Zulassung zur Promotion (§ 2).
3. Er genehmigt die Vorlage einer Dissertation in einer anderen Sprache (§ 11 Abs. 2).
4. Er genehmigt die Einreichung einer bereits ganz oder teilweise veröffentlichten Abhandlung (§ 11 Abs. 4).
5. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren zwei Gutachterinnen/Gutachter aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission (§ 7). Dabei soll einem Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten entsprochen werden. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muß Professorin/Professor gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein.
6. Er entscheidet über die Bestellung einer dritten Gutachterin/eines dritten Gutachters (§ 12 Abs. 4).
7. Er entscheidet über die Folgen von Täuschungen (§ 17 Abs. 1).
8. Er entscheidet gemäß § 94 Abs. 2 Satz 2 WissHG über Ausnahmen vom Erfordernis des Studiums am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn (§ 2).
9. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 125 Abs. 2).
10. Er kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 5 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich von der Kandidatin/dem Kandidaten an die Dekanin/den Dekan zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. der Nachweis der Promotionsvoraussetzungen gemäß § 2;
 2. drei maschinengeschriebene und gebundene oder geheftete Exemplare einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) mit Inhalts- und Literaturverzeichnis;
 3. eine Darstellung des Lebenslaufes und wissenschaftlichen Bildungsganges der Kandidatin/des Kandidaten;

4. bei Kandidatinnen/Kandidaten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse;
5. eine Erklärung, daß die Kandidatin/der Kandidat die Dissertation selbständig verfaßt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat, ist die Dissertation als Gemeinschaftsleistung entstanden, so ist die eigene Leistung abzugrenzen;
6. eine Liste der wissenschaftlichen Schriften, die die Kandidatin/der Kandidat bereits veröffentlicht hat;
7. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, ob sie/er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
8. gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, daß sie/er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung nach § 90 Abs. 6 WissHG ablehnt;
9. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über Namen, akademische Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen/Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Die Kandidatin/der Kandidat muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben.
10. Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, eine Gutachterin/einen Gutachter zu benennen und weitere Mitglieder der Promotionskommission unverbindlich vorzuschlagen.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuß eröffnet innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Promotionsverfahren sobald der vollständige Promotionsantrag vorliegt und der Promotionsausschuß festgestellt hat, daß das Forschungsgebiet aus dem die Dissertation stammt, durch eine/einen im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften tätige/tätigen Professorin/Professor nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG vertreten ist und daß diese/dieser bereit ist, die Dissertation zu begutachten. Gleichzeitig bestimmt der Promotionsausschuß die Gutachterinnen/Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission sowie deren Vorsitzende/Vorsitzenden gemäß § 7. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Eröffnung des Promotionsverfahrens der Hochschulöffentlichkeit bekannt und teilt der Bewerberin/dem Bewerber zusätzlich die Namen der Gutachterinnen/Gutachter und der Mitglieder der Promotionskommission mit.
- (2) Wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, so ist dies der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Der Promotionsausschuß kann der Bewerberin/dem Bewerber jedoch Gelegenheit geben, in angemessener Frist die Ablehnungsgründe auszuräumen.

§ 7 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten gewählt. Mitglieder können nur Professorinnen/Professoren und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Forschungsaufgaben oder besonderen Forschungsleistungen sein. Die Promotionskommission besteht aus vier Mitgliedern, von

denen höchstens einer eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein kann. § 92 Abs. 1 WissHG ist zu beachten. Die/der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied der Promotionskommission müssen Professorinnen/Professoren gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein.

- (2) Die Mitglieder der Promotionskommission sollen Vertreterinnen/Vertreter des Fachs im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität-Gesamthochschule - Paderborn sein, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen dieses Fachs, so sollen der Promotionskommission bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter der entsprechen Fachgebiete angehören. Gehören dem Fachbereich in dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, nicht hinreichend viele Professorinnen/Professoren gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG an, wählt der Promotionsausschuß die erforderliche Anzahl an Mitgliedern, höchstens jedoch zwei, hinzu. Die / der Vorsitzende der Promotionskommission und mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter müssen dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn angehören oder angehört haben.

§ 8 Aufgaben der Promotionskommission

Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:

1. Die entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen/Gutacher über die Annahme der Dissertation.
2. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
3. Sie beurteilt die mündliche Prüfung und auf der Grundlage der Gutachtervorschläge die Dissertation und legt das Gesamturteil fest. Sie begründet ihr Votum.
4. Im Falle der Ablehnung von Promotionsleistungen erfolgt die Begründung schriftlich.

§ 9 Rücknahme des Promotionsgesuchs und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Die Rücknahme des Promotionsgesuchs ist solange möglich, wie das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet wurde. In diesem Fall gilt das Promotionsverfahren als nicht eingeleitet.
- (2) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des Promotionsverfahren von der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich zurückgenommen werden, solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist. In diesem Fall gilt das Promotionsverfahren nicht als gescheitert.

§ 10 Promotionsleistungen

Die Doktorprüfung setzt sich zusammen aus einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind.

§ 11 Dissertation

- (1) Die Dissertation muß ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein für die Wirtschaftswissenschaften relevantes Thema zum Gegenstand haben.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß die Vorlage der Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache genehmigen.
- (3) Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen aus einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil der Kandidatin/des Kandidaten muß klar erkennbar und bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.
- (4) In Ausnahmefällen kann als Dissertation auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch eine bereits teilweise veröffentlichte Abhandlung eingereicht werden, die den Anforderungen einer Dissertation entspricht. Die Dissertation als Ganzes soll vorher nicht veröffentlicht sein.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen/Gutachter müssen in getrennten Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlagen und sie gemäß Absatz 6 bewerten. Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach der Zulassung vorliegen. Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf Wunsch unverzüglich Einsicht in die Gutachten gewährt. Sie/er kann dazu gegenüber dem Promotionsausschuß und der Promotionskommission schriftlich Stellung nehmen.
- (2) Innerhalb einer Dreiwochenfrist ist den Hochschulmitgliedern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Dissertation und in die Gutachten zu geben.
- (3) Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Arbeit auf der Grundlage der Voten der Gutachterinnen/der Gutachter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Liegen Voten promovierter Mitglieder des Fachbereichs über die Dissertation vor, so können diese berücksichtigt werden.
- (4) Hat sich nur eine Gutachterin/ein Gutachter für die Annahme der Dissertation ausgesprochen oder liegen die von den beiden Gutachterinnen/Gutachtern erteilten Noten um mehr als eine Note auseinander, so muß der Ausschuß binnen vier Wochen unter Berücksichtigung eines Vorschlags der Kandidatin/des Kandidaten eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter bestellen, die/der innerhalb von drei Monaten ihr/sein Gutachten vorzulegen hat. Die dritte Gutachterin/der dritte Gutachter muß die Qualifikation nach § 7 Abs. 1 Satz 5 der Promotionsordnung haben. Sie/er muß nicht Mitglied der Promotionskommission sein.
- (5) Die Gutachterinnen/die Gutachter können der Kandidatin/dem Kandidaten vorschlagen, die Dissertation innerhalb einer im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten festgelegten Frist umzuarbeiten.
- (6) Für die Bewertung der schriftlichen Arbeit stehen folgende Noten zur Verfügung:

| | |
|---|--------------------|
| bei hervorragender wissenschaftlicher Leistung mit Auszeichnung | (summa cum laude), |
| 1: sehr gut | (magna cum laude), |
| 2: gut | (cum laude), |

- | | |
|-------------------|---------------------|
| 3: genügend | (rite), |
| 4: nicht genügend | (Arbeit abgelehnt). |

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, daß die Kandidatin/der Kandidat aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr/ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Sie ist nach Maßgabe des § 90 Abs. 6 WissHG öffentlich, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. Die mündliche Prüfung dauert etwa 90 Minuten.
- (3) Das Prüfungskollegium ist die Promotionskommission. Die mündliche Prüfung soll nicht später als vier Wochen nach der Annahme der Dissertation erfolgen. Der Termin wird mit der Kandidatin/dem Kandidaten abgestimmt. Über die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission ein Protokoll angefertigt.
- (4) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung stehen folgende Noten zur Verfügung:
 - 1 (sehr gut),
 - 2 (gut),
 - 3 (genügend),
 - 4 (nicht genügend).
- (5) Nach der mündlichen Prüfung hat jedes Mitglied der Promotionskommission eine Note gemäß Absatz 4 für die mündlichen Leistungen zu erteilen. Das arithmetische Mittel dieser vier Bewertungen ergibt die Note der mündlichen Prüfung.
- (6) Hat die Kandidatin/der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden oder unentschuldigt versäumt, so kann sie/er sie frühestens nach drei Monaten einmal wiederholen.

§ 14 Gesamtnote

- (1) Unmittelbar im Anschluß an die Bewerbung der mündlichen Prüfung setzt die Promotionskommission aufgrund der Dissertation sowie der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. Als Gesamtnote stehen folgende Noten zur Verfügung:

| | |
|-------------------|--------------------|
| mit Auszeichnung | (summa cum laude), |
| 1: sehr gut | (magna cum laude), |
| 2: gut | (cum laude), |
| 3: genügend | (rite), |
| 4: nicht genügend | (nicht bestanden) |
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der schriftlichen Prüfungsleistung und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 4. Dabei werden schriftliche und mündliche Leistung in der Regel im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet. Die Promotionskommission begründet ihr Votum.

- (3) Die Auszeichnung "summa cum laude" wird dann erteilt, wenn die Dissertation von den beiden Gutachterinnen/Gutachtern mit "ausgezeichnet" bewertet wurde und in der mündlichen Prüfung jede Prüferin/jeder Prüfer die Note "sehr gut" erteilt. Ist die Dissertation mit "ausgezeichnet" bewertet worden und erhält die Kandidatin/der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht von jeder Prüferin/jedem Prüfer die Note "sehr gut", so ist bei der Berechnung der Gesamtnote von der Note 1,0 für die Dissertation auszugehen.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

Neue Fassung von § 15 vom 23.06.2004!

Die Veröffentlichungspflicht wird erfüllt,



wenn entweder innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich abgeliefert werden:

- a) 40 Exemplare bei Buch- und Fotodruck; oder
- b) drei Belegexemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift; oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist. Die Veröffentlichung ist sichergestellt, wenn ein von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter bestätigter Verlagsvertrag vorgelegt wird, der die Regelungen von § 15 erfüllt. Die Kandidatin/Der Kandidat bleibt auch nach Aushändigung der Urkunde zur Ablieferung der Pflichtexemplare verpflichtet; oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches;

oder wenn bei Übernahme der Arbeit durch einen gewerblichen Verlag eine von einer der beiden Gutachterinnen/einem der beiden Gutachter gegengezeichnete Bestätigung des Verlages vorgelegt wird, daß die Arbeit zum Druck angenommen ist und innerhalb von zwei Jahren 3 Exemplare unentgeltlich abgeliefert werden, und wenn die/der gewerbliche Verlegerin/Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren garantiert wird. Die Kandidatin/der Kandidat bleibt auch nach Aushändigung der Urkunde zur Ablieferung der Pflichtexemplare verpflichtet.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß die Veröffentlichungsfrist verlängern.

§ 16 Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Ist die Veröffentlichung sichergestellt, so wird über die bestandene Doktorprüfung eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel und das Prädikat der Dissertation. Die Urkunde wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Hochschulsiegel versehen und von der Rektorin/dem Rektor und der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Promovendin/der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) zu führen.

§ 17 Ungültigkeit der Promotion

- (1) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Promotion durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben erlangt wurde, so kann der Promotionsausschuß die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die/der Betroffene muß Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- (2) Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, ist die Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 18 Aberkennung des Doktorgrades

Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des Betroffenen.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn kann die Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" muß von mindesten einem Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates Wirtschaftswissenschaften gestellt werden. Stimmen drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn tätig sein.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen eines Diploms, in dem die Verdienste der / des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Kandidatinnen/Kandidaten, die vor der Genehmigung dieser Ordnung mit der Dissertation am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn begonnen haben, könne zwischen der Promotionsordnung vom 13.11.1979 (GABI. NW. S. 576) und dieser Promotionsordnung wählen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 31.5.1989 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15.8.1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3.9.1990 - IB2-8101/110.

Paderborn, den 20. September 1990

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens